

# Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates

**Datum :** Mittwoch, 10.09.2025

**Ort :** Altes Rathaus, Aschbach-Markt, Rathausplatz 1

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Anwesend waren:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer, Vizebgm. Christa Dorner

GGR Michael Sturl, GGR Reinhard Gugler, GGR Roman Katzengruber, GGR Hermann Mayrhofer

GGR Mag. Michael Wagner

GR Helmut Edlinger, GR Richard Kostal, LL.M., GR Claudia Irxenmayer, GR Josef Wieser, GR Clemens Griessenberger, GR Andrea Kromoser, GR Rupert Mayrhofer, GR Johanna Wimmer, GR DI Andreas Ettlinger

GR Wolfgang Jünger, GR Sebastian Langthaler

GR Birgit Steinkellner

GR Martin Fehringer

**Entschuldigt abwesend:**

GGR Kurt Schwab

GR Marija Čavar, GR Bernhard Fromhund

**Vorsitzender:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer

**Schriftführer:**

AL Margit Fischl

**Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.**

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt Starkl Josef und Barbara ihr Projekt „Erlebnisgarten Starkl“ vor.

## **TAGESORDNUNG**

- 1) Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 25.06.2025**
- 2) Nennung der Zeichnungsberechtigten**
- 3) 14. Änderung des ÖROP 2008 Beschluss 2**
- 4) Durchführung Teilungsplan GZ 12468 Grünzweil & Partner ZT GmbH - Güterweg Gobetzberg**
- 5) Durchführung Teilungsplan GZ 81534-1 Vermessung Lubowski ZT GmbH - Starkl**
- 6) Durchführung Teilungsplan GZ 81566M und 81566K Vermessung Lubowski ZT GmbH - Güterweg Zeilla**
- 7) Ankauf Grundstück Nr. 106/1 EZ 546 KG 03203 Aschbach Markt Vertrag zur Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 11969**
- 8) Ankauf Grundstück Nr. 637/10 EZ 41 KG 03203 Aschbach Markt**
- 9) Servitutsvertrag zur Einwilligung der Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung und der Duldung von Kanalleitungen auf den Grundstücken**
- 10) Anpassung Schulstarthilfe der Marktgemeinde**
- 11) Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergerlgruppe“**
- 12) Aufhebung der Verordnung und Erlassung der Tarifordnung über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge**
- 13) Zweckwidmung Grundstücksverkäufe Krenstetten**
- 14) Errichtung Defibrillator in Krenstetten**
- 15) Förderantrag der Jagdgesellschaft Krenstetten**
- 16) Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen gemäß NÖ GBedG 2025**
- 17) Tagesordnung für nicht öffentliche Sitzung Personalangelegenheiten**
- 18) Tagesordnung für nicht öffentliche Sitzung Kostenbeteiligung an der Errichtung einer Steinmauer**
- 19) Berichte und Anfragen**

### **Übergang in die Tagesordnung**

#### **1) Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 25.06.2025**

Bgm. DI(FH) Martin Schläglhofer stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025 eingelangt sind.

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025 gilt daher als genehmigt.

## 2) Nennung der Zeichnungsberechtigten

### Folgende Zeichnungsberechtigte werden genannt:

Bgm. DI(FH) Martin Schläglhofer  
GGR Hermann Mayrhofer  
GR Clemens Griessenberger  
GR Birgit Steinkellner

## 3) 14. Änderung des ÖROP 2008 Beschluss 2

### Sachverhalt:

Der Entwurf zum 14. Änderungsverfahren des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag vom 06. November 2024 bis 18. Dezember 2024 zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2025 war der Änderungspunkt 5 (Baulandwidmung Berglandmilch) wegen der fehlenden Hochwassersicherheit der neu gewidmeten Flächen noch nicht entscheidungsreif und wurde daher zurückgestellt.

Für die Beschlussfassung des Gemeinderates liegen in der Sitzung folgende Unterlagen digital vor:

- Bestätigung Fa. Schuster ZT-GmbH vom 08.09.2025 über die Hochwassersicherheit der neu gewidmeten Baulandflächen
- Pläne: ÖROP 2008 14. Änderung Beschluss 2 Blatt 4

Aus Kostengründen verknüpfte der Fa. Berglandmilch die behördlichen Verfahren bei der BH Amstetten zur Bewilligung der HW-Freimachung mit anderen Verfahren, was zu erheblichen Zeitverzögerungen führte. Erst jetzt liegt die entsprechende Bestätigung über die HW-Sicherheit durch die beauftragte Kulturtechnikerfirma vor. Damit ist jetzt auch der Änderungspunkt 5 entscheidungsreif.

Aufgrund der geringfügig geänderten Planungen der Fa. Berglandmilch ergibt sich eine geringfügig veränderte Änderung der Grenzen zwischen Bauland und privater Verkehrsflächen bzw. Bauland und Grünland-Grüngürtel im Sinne einer Verkleinerung des Baulandes.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:**

## Marktgemeinde Aschbach-Markt Örtliches Raumordnungsprogramm 2008 14. Änderung – Beschluss 2

### § 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Aschbach Markt ab.

### § 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Rieftalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 24 020B2 verfassten Plan auf dem Planblatt 4 neu dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 4) Durchführung Teilungsplan GZ 12468 Grünzweil & Partner ZT GmbH - Güterweg Gobetzberg

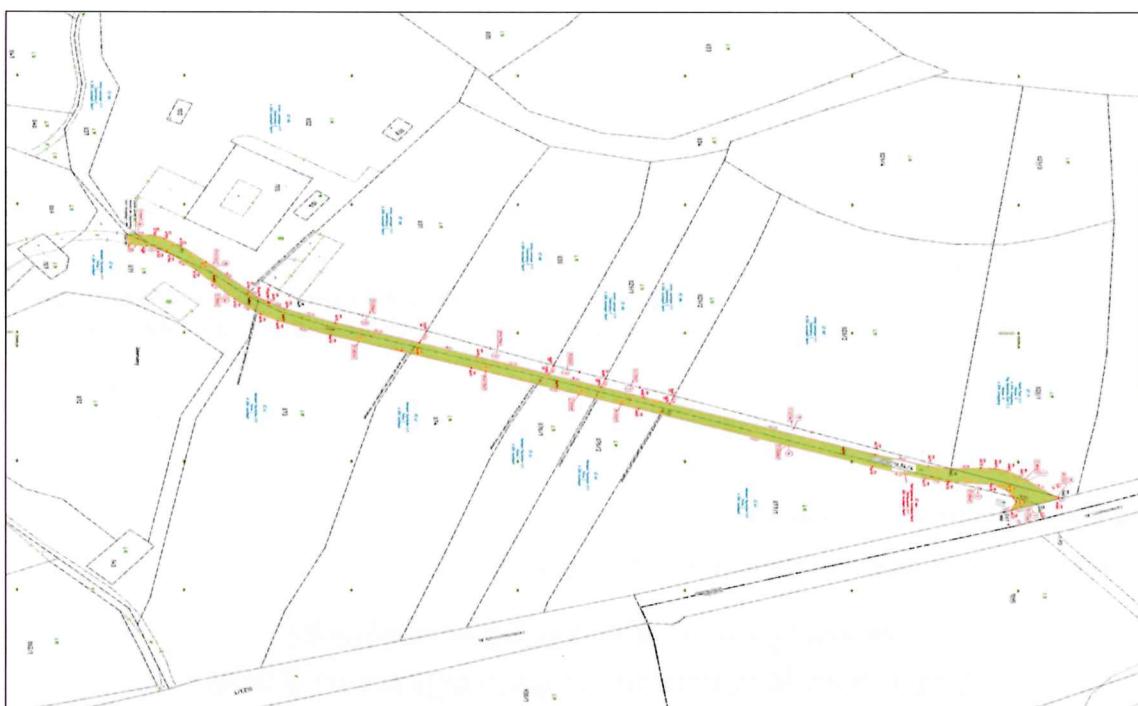
##### Sachverhalt:

Für den „Güterweg Gobetzberg“ liegt eine Vermessungsurkunde der Fa. Grünzweil & Partner ZT GmbH, GZ 12468, vor.

Es sollen die Trennstücke 1 (17 m<sup>2</sup>), 2 (85 m<sup>2</sup>), 4 (163 m<sup>2</sup>), 6 (53 m<sup>2</sup>), 9 (51 m<sup>2</sup>), 10 (115 m<sup>2</sup>), 12 (157 m<sup>2</sup>), 14 (90 m<sup>2</sup>), 15 (115 m<sup>2</sup>) und 16 (5 m<sup>2</sup>) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Aschbach-Markt übernommen werden.

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsgesetz besteht kein Einwand.

##### Ausschnitt aus dem Teilungsplan GZ 12468



##### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge beschließen, dass**

- 1.) die in der Vermessungsurkunde der Grünzweil & Partner ZT GmbH, GZ 12468 in der KG Oberaschbach angeführten Trennstücke 1, 2, 4, 6, 9, 10, 12, 14, 15 und 16 ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Aschbach-Markt übernommen werden.**
- 2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.**
- 3.) Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 5) Durchführung Teilungsplan GZ 81534-1 Vermessung Lubowski ZT GmbH – Starkl

### Sachverhalt:

Es liegt die Vermessungsurkunde der Vermessung Lubowski ZT GmbH vom 03.04.2025, GZ 81534-1 vor.

Mit Lageplan dieser Vermessung wird die mit der 4 bezeichnete Teilfläche des Grundstückes 236/8 KG 03203 Aschbach Markt im Ausmaß von 91 m<sup>2</sup> und die mit der Ziffer 3 bezeichnete Teilfläche des Grundstückes 236/8 (=neugeschaffenes Grundstück 236/13) KG 03203 Aschbach Markt im Ausmaß von 35 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Aschbach-Markt (Öffentliches Gut) übernommen.

Der Eigentümer Josef Ludwig Starkl tritt unentgeltlich ab.

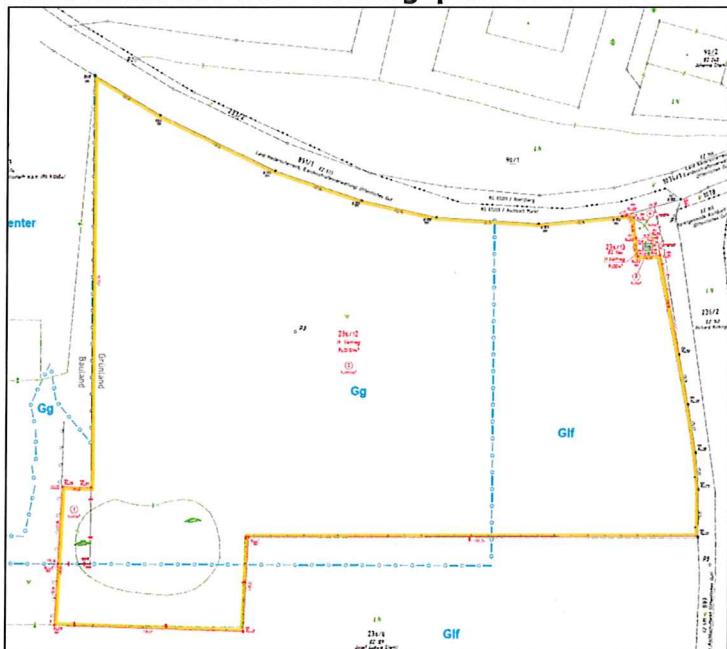
Die Teilfläche 4 wird unter Mitübertragung der eingetragenen Dienstbarkeiten dem Grundstück 897 EZ 575 KG Aschbach Markt zugeschrieben.

Die Teilfläche 3 (=neugeschaffenes Grundstück 236/13) wird unter Mitübertragung der eingetragenen Dienstbarkeiten der EZ 575 KG 03203 Aschbach Markt einverlebt.

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt als Verwalterin des öffentlichen Gutes nimmt die kostenlose und unentgeltliche Abtretung bzw. Schenkung an.

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

### Ausschnitt aus dem Teilungsplan GZ 81534-1



### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde der Vermessung Lubowski ZT GmbH, GZ 81534-1, in der KG Aschbach Markt angeführten Trennstücke 3 und 4 ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Aschbach-Markt übernommen werden.**

**Die Vermessungsurkunde und die Straßengrundabtretungserklärung, Schenkungs- und Eigentumsübertragungserklärung sind ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 6) Durchführung Teilungsplan GZ 81566M und 81566K Vermessung Lubowski ZT GmbH - Güterweg Zeilla

### Sachverhalt:

Für den „Güterweg Zeilla“ liegt eine Vermessungsurkunde der Fa. Lubowski ZT GmbH, GZ 81566 M und 81566K, vor.

### Zu GZ 81566M:

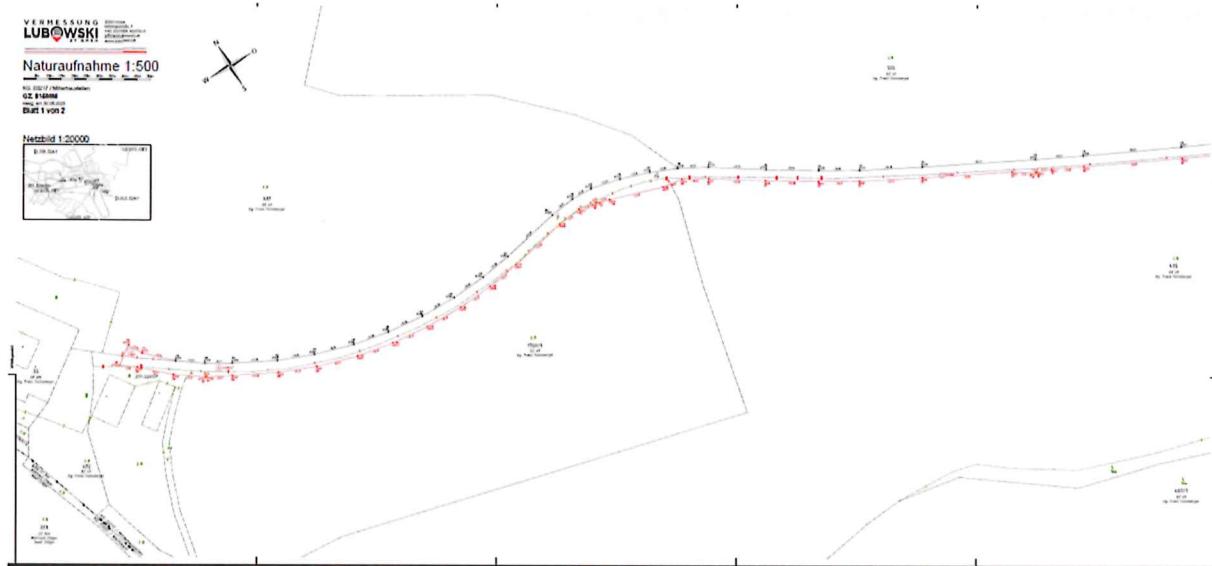
Es sollen die Trennstücke 1 (36 m<sup>2</sup>), 2 (2087 m<sup>2</sup>) 3 (250 m<sup>2</sup>) 5 (3 m<sup>2</sup>), 6 (918 m<sup>2</sup>) und 7 (242 m<sup>2</sup>) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Aschbach-Markt übernommen werden.

### Zu GZ 81566K:

Es sollen die Trennstücke 8 (6 m<sup>2</sup>), 9 (473 m<sup>2</sup>) und 10 (44 m<sup>2</sup>) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Aschbach-Markt übernommen werden.

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsgesetz besteht kein Einwand.

### Ausschnitt aus dem Teilungsplan GZ 81566M



### Ausschnitt aus dem Teilungsplan GZ 81566K



**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge beschließen, dass**

**1.) die in der Vermessungsurkunde der Vermessung Lubowski ZT GmbH, GZ 81566M in der KG Mitterhausleiten angeführten Trennstücke 1 (36 m<sup>2</sup>), 2 (2087 m<sup>2</sup>) 3 (250 m<sup>2</sup>) 5 (3 m<sup>2</sup>), 6 (918 m<sup>2</sup>) und 7 (242 m<sup>2</sup>) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Aschbach-Markt übernommen werden.**

**2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.**

**3.) Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand**

**Weiters möge der Gemeinderat beschließen, dass**

**1.) die in der Vermessungsurkunde der Vermessung Lubowski ZT GmbH, GZ 81566K in der KG Krenstetten angeführten Trennstücke 8 (6 m<sup>2</sup>), 9 (473 m<sup>2</sup>) und 10 (44 m<sup>2</sup>) in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Aschbach-Markt übernommen werden.**

**2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.**

**3.) Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**7) Ankauf Grundstück Nr. 106/1 EZ 546 KG 03203 Aschbach Markt  
Vertrag zur Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 11969**

**Sachverhalt:**

Der Liegenschaftseigentümer Maximilian Otter, geboren am 01.03.1976, veräußert seine Liegenschaft in der KG Aschbach Markt EZ 546. Die Vermessungsurkunde der Grünzweil § Partner ZT GmbH GZ 11969 liegt vor.

Nun soll ein Vertrag zur Durchführung der Vermessungsurkunde abgeschlossen werden:

**Die wichtigsten Eckdaten zum Vertrag zur Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 11969 der Grünzweil & Partner Ziviltechniker GmbH**

**Vertragspartner:**

- Maximilian Otter, Am Hofgartel 14/2/25, 1110 Wien
- Marktgemeinde Aschbach-Markt, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt
- Mag. Ulrike Otter-Hofmann, Rudelsweiherstraße 1, D-91054 Erlangen
- Marktgemeinde Aschbach-Markt (Öffentliches Gut), Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt

**Auszug aus den Bestandteilen des Vertrages:**

**A) Die Marktgemeinde Aschbach-Markt kauft:**

Aus dem Gutsbestand des Verkäufers in der KG Aschbach Markt 03203 EZ 546:

- die neu vermessene Trennfläche 1 des Grundstückes 106/1 im Ausmaß von 493 m<sup>2</sup>
- die neu vermessene Trennfläche 2 des Grundstückes 106/1 im Ausmaß von 121 m<sup>2</sup>
- das neu vermessene Grundstück 106/6 im Ausmaß von 842 m<sup>2</sup>
- das neu vermessene Grundstück 106/4 im Ausmaß von 720 m<sup>2</sup>
- das neu vermessene Grundstück 106/5 im Ausmaß von 720 m<sup>2</sup>
- das neu vermessene Grundstück 106/1 im Ausmaß von 843 m<sup>2</sup>

um den vereinbarten Kaufpreis von **€ 59,50/m<sup>2</sup> sohin € 222.470,50**

Sämtliche mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Notariatsgebühren, das Kontofixentgelt für das Treuhandkonto, die Gerichtgebühren und die Grunderwerbssteuer trägt die Käuferin.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt vom Vorliegen der rechtskräftigen Genehmigung in Ansehung der Vermessungsurkunde.

**B) Kaufvertrag Maximilian Otter / Mag. Ulrike Otter-Hofmann**

**C) Strassenabtretungserklärung Mag. Ulrike Otter-Hofmann/Marktgemeinde Aschbach-Markt (Öffentliches Gut)**

Aus dem Gutsbestand von Frau Mag. Ulrike Otter-Hofmann soll die mit Vermessungsurkunde der Grünzweil & Partner ZT GmbH, GZ 11969, neu vermessene Trennfläche 3 des Grundstückes 105/5 im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> an die Marktgemeinde Aschbach-Markt (Öffentliches Gut) abgetreten und der Liegenschaft EZ 569 KG 03203 Aschbach Markt unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 903/6 zugeschrieben werden.

**D) Strassenabtretungserklärung Marktgemeinde Aschbach-Markt/Marktgemeinde Aschbach-Markt (Öffentliches Gut)**

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt tritt die mit Vertrag erworbenen gemäß Vermessungsurkunde GZ 11969 der Grünzweil & Partner ZT GmbH neu vermessene Trennfläche 1 im Ausmaß von 493 m<sup>2</sup> sowie die Trennfläche 2 im Ausmaß von 121 m<sup>2</sup> kostenlos und unentgeltlich an die Marktgemeinde Aschbach-Markt (Öffentliches Gut) ab. Die Trennflächen 1 und 2 werden in das Grundstück 891/3 EZ 575 einbezogen.

**Zur Finanzierung des Projektes**

Die vier erworbenen Bauparzellen im Ortskern sollen an Interessenten veräußert werden, die sich zur Errichtung eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses innerhalb einer Frist von 5 Jahren verpflichten.

Der Erwerb ist wie folgt im VA 2025 veranschlagt

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
5/840-0010	€ 900.000,00	€ 367.008,00

Zur Finanzierung des Erwerbes ist die Aufnahme eines Darlehens vorgesehen.

Es wird festgelegt, dass sämtliche aus der Veräußerung der genannten Bauparzellen erzielten Mittel ausschließlich zur vollständigen Rückführung des aufgenommenen Darlehens einschließlich sämtlicher Zinsen, Nebenkosten und etwaiger sonstiger mit der Kreditaufnahme verbundener Aufwendungen verwendet werden.

Wortmeldungen von GGR Mag. Michael Wagner, GR Mag. Josef Wieser, GR Helmut Edlinger

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge den Vertrag zur Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 11969 der Grünzweil & Partner Ziviltechniker GmbH beschließen.  
Der Vertragsentwurf und die Vermessungsurkunde der Grünzweil & Partner ZT GmbH GZ 11969 bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und liegen dem Protokoll als Beilage ./B bei.**

**Der Gemeinderat möge beschließen, dass sämtliche aus der Veräußerung der genannten Bauparzellen erzielten Mittel ausschließlich zur vollständigen Rückführung des aufgenommenen Darlehens einschließlich sämtlicher Zinsen, Nebenkosten und etwaiger sonstiger mit der Kreditaufnahme verbundener Aufwendungen verwendet werden.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 8) Ankauf Grundstück Nr. 637/10 EZ 41 KG 03203 Aschbach Markt

### Sachverhalt:

Für eine mögliche Erweiterung des Sportplatzes soll das Grundstück Nr. 637/10 EZ 41 KG Aschbach Markt erworben werden. Das Grundstück weist eine Gesamtfläche von 2.906 m<sup>2</sup> aus, Widmung: Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft)

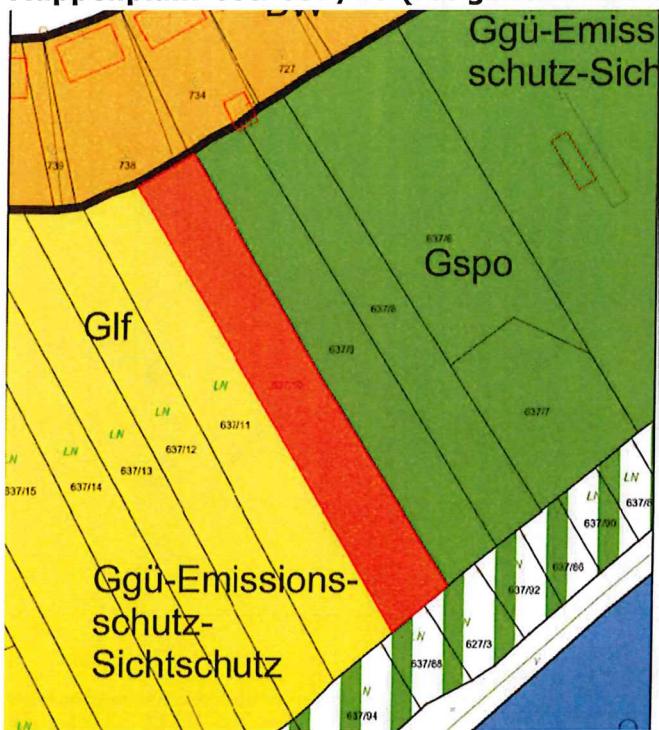
### Folgender Kaufvertragsentwurf liegt vor:

#### Die wichtigsten Eckdaten:

Herr Mag. Erich Grubhofer verkauft und übergibt an die Marktgemeinde Aschbach-Markt und diese kauft und übernimmt von jenem, zur Gänze aus dem Gutsbestand der, dem Verkäufer allein gehörigen Liegenschaft EZ 41 KG 03203 Aschbach Markt das Grundstück 637/10 im Ausmaß von 2.906 m<sup>2</sup>.

Vereinbarter Kaufpreis: € 8.718,00

#### Mappenplan: Gst. 637/10 (rot gekennzeichnet)



**8.718,00 beschließen. Der Kaufvertrag ist ein wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und liegt als Beilage ./C dem Protokoll bei.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

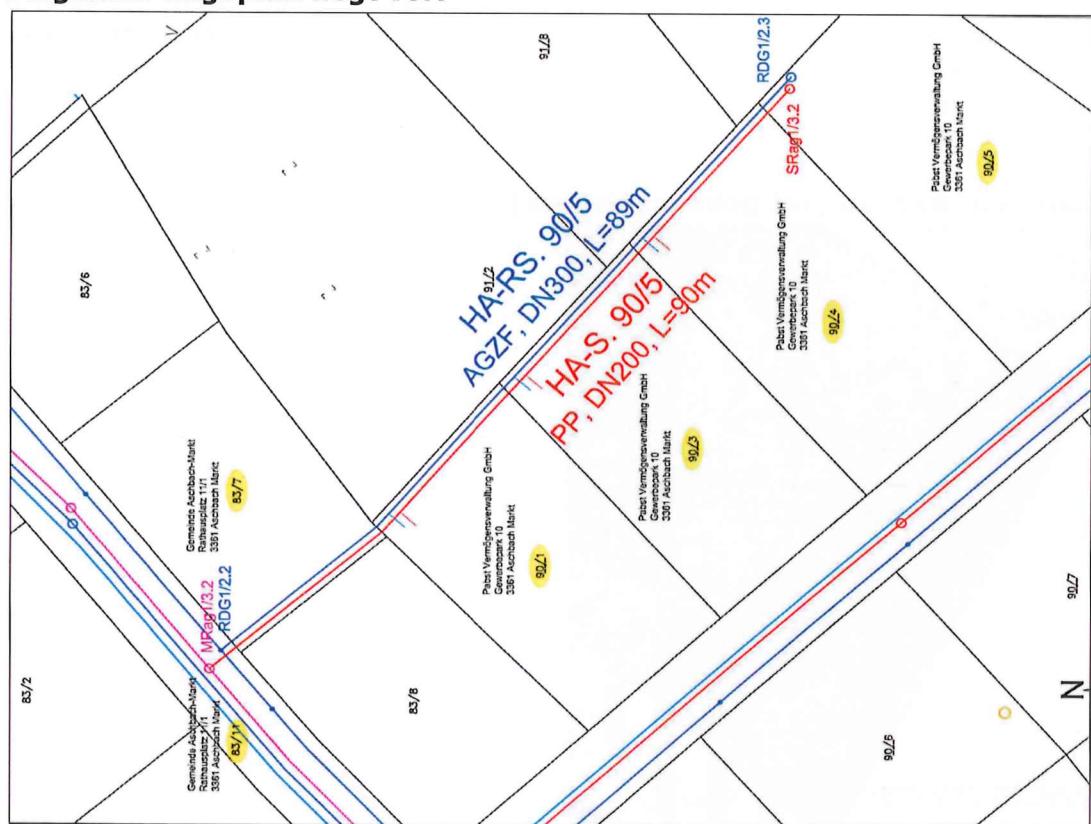
**9) Servitutsvertrag zur Einwilligung der Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung und der Duldung von Kanalleitungen auf den Grundstücken**

**Sachverhalt:**

In der Äschensiedlung wurden öffentliche Abwasserentsorgungsleitungen über Privatgrundstücke verlegt.

Um den dauerhaften rechtlichen Bestand und Betrieb dieser Leitungen auch zukünftig abzusichern, soll mittels Vertrags die Dienstbarkeit der Errichtung und Duldung von Kanalleitungen schriftlich festgehalten und im Grundbuch sichergestellt werden.

**Folgender Lageplan liegt vor:**



**Betroffene Grundstücke und vertragliche Sicherstellung:**

Grundstück	Liegenschaftseigentümer	Vertrag
90/1 KG Aschbach Markt	Pabst Vermögensverwaltung GmbH	Servitutsvertrag
90/3 KG Aschbach Markt	Pabst Vermögensverwaltung GmbH	Servitutsvertrag
90/5 KG Aschbach Markt	Stephanie und Gerhard Wasinger	Eintrag im Kaufvertrag Pabst/Wasinger

**Folgende Festlegungen:**

Der Eigentümer räumt der Marktgemeinde Aschbach-Markt das immerwährende und unentgeltliche Recht ein, entsprechend dem im Lageplan dargestellten Verlauf einen Kanal zu verlegen und zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, nach eigenem Dafürhalten in bestmöglichen Zustand zu halten und zu warten und insbesonders Instandhaltungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
5/851-0040/001	€ 127.600,00	€ 117.230,00

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge zur Sicherstellung des dauerhaft rechtlichen Bestandes und Betriebes der Abwasserleitungen über die Grundstücke 90/1 und 90/3 KG Aschbach Markt den vorliegenden Servitutsvertragsentwurf mit der Pabst Vermögensverwaltung GmbH beschließen.**

**Weiters möge der Gemeinderat zur Sicherstellung des dauerhaft rechtlichen Bestandes und Betriebes der Abwasserleitungen über das Grundstück 90/5 dem im Kaufvertrag Pabst Vermögensverwaltung/Wasinger Gerhard und Stephanie unter Punkt IX. festgehaltenen Einwilligung zur Einverleibung der Dienstbarkeit zustimmen.**

**Die Vertragsentwürfe bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und liegen dem Protokoll als Beilage ./D bei.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**10) Anpassung Schulstarthilfe der Marktgemeinde****Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2015 wurde der Beschluss gefasst, dass zukünftig alle Kinder, die erstmals in die erste Klasse der Volksschule Aschbach kommen, eine sogenannte „Schulstarthilfe“ erhalten. Die Förderung für die Schulanfänger soll den finanziell aufwendigen Schulstart etwas erleichtern.

Die Schulstarthilfe beinhaltet Unterrichtsmaterialien im Wert von € 20,00 inkl. USt pro Kind.

Der Schulausschusses der Marktgemeinde Aschbach-Markt hat in seiner Sitzung vom 05.06.2025 über eine Erhöhung des Betrages beraten und empfiehlt dem Gemeinderat den Betrag auf € 25,00 inkl. USt pro Kind anzupassen.

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
1/060-757	€ 40.000,00	€ 22.373,00

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die Anpassung der Schulstarthilfe für alle Kinder, die ab dem Schuljahr 2025/2026 in der ersten Klasse der Volksschule Aschbach-Markt beginnen, auf € 25,00 inkl. USt beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **11) Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergerlgruppe“**

### **Sachverhalt:**

Die Errichtung des neuen Kindergartens (für die provisorische Kindergartengruppe im FF-Haus und die Übersiedelung des Kindergartens 2, Vogelweiderstraße) und der Tagesbetreuungseinrichtung in der Austraße 1, 3361 Aschbach-Markt sind soweit fertiggestellt, dass der Betrieb ab 1.9.2025 gestartet werden kann.

Nun sollen für den Betrieb der neuen Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergerlgruppe“ folgende Richtlinien und Kosten festgelegt werden:

Die TBE steht für Kinder aus der Gemeinde Aschbach-Markt zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Sinne einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen, sofern ein entsprechender Platz frei ist.

Aktuell verfügt die Krabbelgruppe über 15 Betreuungsplätze

### **Aufnahme:**

Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum 2. Lebensjahr. Ab einem Alter von 2 Jahren ist der Übertritt in den Kindergarten möglich und auch anzustreben.

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch eine Kindergartenpädagogin (ab 1.9.2025 Frau Kerstin Freudenthaler), und einer Kinderbetreuerin (ab 01.09.2025 Frau Dorentina Zefi)

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag von 07.00 bis 13 Uhr

### **Schließzeiten:** (entsprechend dem Kindergarten)

Eine Woche in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Hl. Dreikönig, Semesterferien sowie Osterferien

**Mahlzeiten** werden angeboten, Tiefkühlkost von der Fa. Gourmet (analog zum Kindergarten)

### **Kosten:** wie im Kindergarten

Die Betreuung des Kindes ist für die Eltern gemäß der Landesgesetzgebung in der Zeit von 7 – 13 Uhr kostenlos.

Spiel- und Beschäftigungsbeitrag beträgt € 133,00 netto Jahresbeitrag

Mittagessen: € 3,70 netto

Wortmeldungen: GR Rupert Mayrhofer – Förderung??

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge für den Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergerlgruppe“ die Richtlinien und Kosten wie im Sachverhalt angeführt beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **12) Aufhebung der Verordnung und Erlassung der Tarifordnung über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge**

### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025 wurde die bestehende Verordnung über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge adaptiert und beschlossen.

Nach Kundmachung der neuen Verordnung wurde diese gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung zur Prüfung an die NÖ Landesregierung übermittelt.

Am Montag, 11. August 2025, wurde von der zuständigen Abteilung k4 der NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass es seit 1.1.2019 keine gesetzliche Grundlage mehr für die Erlassung einer Verordnung gibt. Es ist nunmehr im § 13 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 festgehalten, dass der Anspruch auf die Beiträge im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen ist.

Es muss daher die Verordnung aufgehoben werden und eine neue Tarifordnung ist zu erlassen.

Folgender **Entwurf für die Tarifordnung** liegt zur Beschlussfassung vor:

### **Tarifordnung des Gemeinderates über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO)**

gemäß § 13 Abs 2 NÖ Pflichtschulgesetz 2018

#### **1 Geltungsbereich**

Diese Tarifordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule und der Neuen Mittelschule der Marktgemeinde Aschbach-Markt als gesetzlichem Schulerhalter, in der nach Bewilligung durch die Landesregierung eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge eingeführt wird.

#### **2 Gestaltung**

- (1) Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird gemäß § 14 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 geführt und an Schultagen angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil am Vormittag und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr. Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.
- (2) Der Schüler/ Die Schülerin kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten nach Ende der Lernzeit, aber noch vor dem Ende der Nachmittagsbetreuung entlassen werden.

- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig von einem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin von der Nachmittagsbetreuung zu verständigen.

### **3 Meldepflichten**

- (1) Die Anmeldung hat anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulerhalter festgelegten, und vom Schulleiter bekannt zu gebenden Frist erfolgen. Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens zwei Wochen zu betragen.
- (2) Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr gesondert vorzunehmen und daher grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich.
- (3) Der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Bei der Anmeldung ist die Anzahl verbindlich anzugeben
- (4) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur zum Ende des Semesters möglich, Diese Abmeldung hat spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen.
- (5) Eine An- oder Abmeldung während des Schuljahres kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

### **4 – Tarife**

- (1) Für die Nachmittagsbetreuung werden ein Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung sowie ein Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung eingehoben.
- (2) Mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 werden je Schüler/Schülerin pro Monat folgende Tarife festgesetzt.

Der monatliche Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag werden jährlich durch den VPI 2020 - Basismonat Jänner 2025, Erhöhung jeweils wirksam mit Beginn des Schuljahres – valorisiert.

Der Betreuungsbeitrag für 1 bis 5 Tage pro Woche soll im Rahmen der jährlichen Anpassung kaufmännisch auf volle 10 Cent Beträge gerundet werden:

a) Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbeitrag ganztägig	Betreuungsbeitrag: Betreuungsbeitrag bis 14.00 Uhr und für Schüler der NMS
5 Tage	€ 108,00	€ 73,00
4 Tage	€ 86,00	€ 58,00
3 Tage	€ 64,00	€ 43,00
1 - 2 Tage	€ 42,00	€ 28,00

Der Betreuungsbeitrag ist je Unterrichtsjahr zehnmal zu entrichten.

b) Verpflegungsbeitrag:

Pro Essen wird ein Beitrag in Höhe von € 4,70 festgesetzt.

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme.

- (3) Bei Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung kann der Betreuungsbeitrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Förderung durch die Gemeinde herabgesetzt werden. Als Basis für die Herabsetzung sind die Beiträge nach 4 / 2 heranzuziehen.
- (4) Der Beitrag nach § 4 Abs.2 und der Beitrag laut Anlage ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5% zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (5) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Beitrag nach 4 / 2 und dem Kostenbeitrag nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage.
- (6) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **5 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen**

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie (§ 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBI.3505) dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.  
Familienmitglieder Gewichtungsfaktor

1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er)	
bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

## **6 Familieneinkommen**

(1) Familieneinkommen gemäß § 1 ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin).

(2) Als Einkommen gilt:

bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,

bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur

Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
2. bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der  
oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(4) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Gemeinde Aschbach-Markt als Schulerhalter schriftlich anzuzeigen.

(6) Betrifft die Änderung eine Erhöhung des Einkommens und wird der Verpflichtung zur Meldung nicht nachgekommen, hat dies den Widerruf einer gewährten Tarifermäßigung ab dem Zeitpunkt zur Folge, in dem die Änderung tatsächlich eingetreten ist.

Betrifft die Änderung einer Verringerung des Einkommens, kann eine Tarifermäßigung erst mit dem Monatsersten, in dem die Antragstellung erfolgt ist, gewährt werden.

(7) In besonderen Härtefällen kann beim Schulerhalter im Wege der Schulleitung zusätzlich um Förderung angesucht werden. Ein solcher Härtefall liegt z.B. vor, wenn mindestens drei Kinder in der ganztägigen Schulform betreut werden.

(8) Bei An- oder Abmeldungen während eines Kalendermonats wird der für ein Monat geltende Beitrag eingehoben.

## **7 Vorschreibung**

Der Betreuungs- und der Verpflegungsbeitrag werden im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats vorgeschrieben und sind binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung fällig.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2025 beschlossen und tritt rückwirkend mit 01.09.2025 in Kraft.

Anlage zur Tarifordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung									
monatliches Familieneinkommen		zumutbarer Kostenbeitrag							
		5 Tage	5 Tage bis 14.00	4 Tage	4 Tage bis 14.00	3 Tage	3 Tage bis 14.00	1-2 T	1-2 Tage bis 14.00
bis	687	24,30	16,20	19,60	13,10	14,00	9,30	9,70	6,50
688	707	29,10	19,40	23,30	15,60	17,20	11,40	11,20	7,50
708	726	33,70	22,50	27,00	18,00	19,80	13,10	13,30	8,80
727	746	39,10	26,00	31,30	20,90	22,90	15,30	15,30	10,20
747	766	43,90	29,20	35,00	23,30	26,10	17,40	16,70	11,20
767	785	48,60	32,40	38,70	25,80	28,70	19,10	18,80	12,50
786	805	53,40	35,60	42,30	28,20	31,30	20,90	20,90	13,90
806	825	58,80	39,10	46,60	31,00	34,50	22,90	22,90	15,30
826	844	63,40	42,20	50,30	33,50	37,70	25,00	24,30	16,20
845	864	68,20	45,40	54,00	36,00	40,20	26,70	26,40	17,50
865	885	73,60	49,10	58,30	38,80	43,40	29,00	28,50	19,00
886	903	80,40	53,50	63,80	42,50	47,20	31,40	31,30	20,90
904	923	87,70	58,40	69,90	46,60	51,70	34,40	34,10	22,70
924	942	95,20	63,40	75,50	50,30	56,20	37,40	36,80	24,50
943	962	102,60	68,30	81,60	54,40	60,60	40,40	39,60	26,40
ab 963		108,00	73,00	86,00	58,00	64,00	43,00	42,00	28,00

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge den Beschluss vom 25.06.2025 TOP 13 über die Verordnung zur Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge aufheben.**

**Der Gemeinderat möge die Tarifordnung über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO) gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **13) Zweckwidmung Grundstücksverkäufe Krenstetten**

#### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2025 wurde der Erwerb von Liegenschaften in der KG Krenstetten beschlossen.

Zur Finanzierung des Erwerbes ist die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 530.000,00 vorgesehen.

Hierfür wurde ein Ansuchen um Förderung des Kredites im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Allgemein“ gestellt.

Mit Schreiben von 23. Juni 2025 teilte das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Finanzen mit, dass laut Auskunft der Abteilung Gemeinden der NÖ Landesregierung die Marktgemeinde über eine negative Finanzspitze verfügt und daher voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, den gegenständlichen Kredit zu bedienen. Daher kann keine Zustimmung zur Förderung erteilt werden.

#### **Es wird nun folgende Stellungnahme/Klarstellung abgegeben:**

Die Gemeinde Aschbach-Markt erwarb diverse Grundstücke in der KG Krenstetten. Unter anderem auch im Ortszentrum und sichert sich somit Grundstücke, die sich für anstehende notwendige Infrastrukturprojekte besonders eignen.

Weitere fünf erworbenen Bauparzellen im Ortskern sollen an Interessenten veräußert werden, die sich zur Errichtung eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses innerhalb einer Frist von 5 Jahren verpflichten.

#### **Folgender Beschluss zur Verwendung der Verkaufserlöse und Darlehensrückführung soll gefasst werden**

Der Gemeinderat beschließt ausdrücklich, dass sämtliche aus der Veräußerung der genannten Bauparzellen erzielten Mittel ausschließlich zur vollständigen Rückführung des aufgenommenen Darlehens einschließlich sämtlicher Zinsen, Nebenkosten und etwaiger sonstiger mit der Kreditaufnahme verbundener Aufwendungen verwendet werden.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge beschließen, dass sämtliche aus der Veräußerung der genannten Bauparzellen erzielten Mittel ausschließlich zur vollständigen Rückführung des aufgenommenen Darlehens einschließlich sämtlicher Zinsen, Nebenkosten und etwaiger sonstiger mit der Kreditaufnahme verbundener Aufwendungen verwendet werden.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 14) Errichtung Defibrillator in Krenstetten

### Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert über die Notwendigkeit der Anschaffung eines öffentlich zugänglichen **Defibrillators für den Ortsteil Krenstetten**. In den letzten Jahren wurde allgemein ein erhöhter Bedarf an sofortigen Erste-Hilfe-Maßnahmen festgestellt. Ein Defibrillator stellt dabei eine wichtige und lebensrettende Ergänzung zur bestehenden Notfallausstattung dar.

Ein Defibrillator kann im Ernstfall über Leben und Tod entscheiden, da er bei einem plötzlichen Herzstillstand den Kreislauf wiederherstellen und wertvolle Minuten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes überbrücken kann. Die Bereitstellung eines Defibrillators stärkt somit die Sicherheit im Ortsteil, erhöht die Chancen auf erfolgreiche Hilfeleistungen und trägt erheblich zur gesundheitlichen Vorsorge bei.

Der Defibrillator soll am gemeindeeignen Objekt **Marienplatz 2**, in zentraler Lage neben der Kirche, errichtet werden. Damit ist gewährleistet, dass das Gerät für alle jederzeit gut erreichbar und schnell nutzbar ist.

Es liegt eine Kostenschätzung in Höhe von € 5.397,60 inkl. MwSt vor.

<b>Kostenschätzung Defibrillator Krenstetten</b>		
		<b>netto</b>
Defibrillator	Lifepak CR2 WLAN + mobile Daten	3 199,00
Wandkasten	AIVIA Defi-Wandkasten mit Heizung & Alarm	499,00
Stromanschluss	Brummüller geschätz	800,00
Kosten gesamt		netto 4 498,00
		20 % MWST 899,60
		<b>brutto 5 397,60</b>

Der Ankauf soll über das **Rote Kreuz** erfolgen. Dadurch wird das Gerät auch in die öffentliche Defibrillator-Liste aufgenommen, was die Auffindbarkeit im Notfall sichert. Zudem übernimmt das Rote Kreuz die ersten fünf Jahre die regelmäßige Wartung und technische Überprüfung des Geräts, wodurch ein sicherer und zuverlässiger Betrieb gewährleistet ist.

**Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe ist durch Mehreinnahmen bei folgender Voranschlagsstelle gegeben:**

<b>VA-Stelle:</b> 2/010000+828000/000	<b>VA-Betrag:</b> € 7.000,00	<b>frei:</b> € 49.887,78
--	---------------------------------	-----------------------------

### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge die Errichtung und Installation eines Defibrillators für Krenstetten wie im Sachverhalt dargestellt mit geschätzten Gesamtkosten von € 5.397,60 inkl. Mwst beschließen.**

**Die Bedeckung der Ausgabe erfolgt über folgende Haushaltsstelle:**

<b>VA-Stelle:</b> 2/010000+828000/000	<b>VA-Betrag:</b> € 7.000,00	<b>frei:</b> € 49.887,78
--	---------------------------------	-----------------------------

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **15) Förderantrag der Jagdgesellschaft Krenstetten**

### **Sachverhalt:**

Die Jagdgesellschaft Krenstetten hat einen Antrag auf finanzielle Unterstützung beim Ankauf einer Drohne mit Wärmebildtechnik zur Rehkitzortung eingereicht.

Die Kosten für die Drohne belaufen sich auf rund 6.000 €. Die Drohne soll künftig insbesondere während der Mähsaison eingesetzt werden, um Rehkitze rechtzeitig aufzuspüren und so zuverlässig vor dem Mähtod zu bewahren. Dieses Vorgehen trägt nicht nur entscheidend zum Tierschutz bei, sondern unterstützt zugleich die örtliche Landwirtschaft bei der Heuernte und vermeidet Schäden.

In Abstimmung mit allen Jagdgesellschaften in Aschbach soll dem Antrag stattgegeben werden und ein Drittel der Anschaffungskosten übernommen werden.

Damit soll ausdrücklich das hohe ehrenamtliche Engagement der Jagdgesellschaft anerkannt werden. Durch ihren Einsatz übernimmt die Jägerschaft eine wichtige Aufgabe im Natur- und Artenschutz, die weit über ihre eigentlichen Verpflichtungen hinausgeht. Mit der Anschaffung der Drohne wird eine moderne, effiziente und tierschonende Methode zur Rettung von Wildtieren durchgeführt.

Wortmeldung von GGR Michael Sturl

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
1/670-757	€ 40.000,00	€ 22.373,00

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge den Ankauf der Drohne durch die Jagdgesellschaft Krenstetten mit einem Zuschuss in Höhe von einem Drittel der Anschaffungskosten (= € 2.000,00 inkl. MwSt) fördern.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **16) Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen gemäß NÖ GBedG 2025**

### **Sachverhalt:**

Die Zuordnung der im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen erfolgt mit Verordnung des Gemeinderates (Funktionsverordnung). Dabei sind insbesondere die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen und an die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Leistung zu berücksichtigen. Überdies ist auf die Bedeutung der Dienststellung und Verantwortlichkeit Bedacht zu nehmen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) ist nun auch eine neue Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen gemäß dem NÖ GBedG 2025 zu erlassen.

**Folgender Verordnungsentwurf liegt vor:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt hat in seiner Sitzung am 10.09.2025 aufgrund § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende

**Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen  
(Funktionsverordnung)**

beschlossen:

**§ 1**

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	<b>Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:</b>	<b>Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025</b>
1.	Amtsleiter (§ 6 Abs. 3 Z 1 NÖ GBedG 2025)	FL2
2.	Amtsleiter-Stellvertreter/in (§ 6 Abs. 3 Z 3 NÖ GBedG 2025)	FE 2

**§ 2**

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge aufgrund des § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) die Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Schließung des öffentlichen Teils um 20.30 Uhr**

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und sind in einem gesonderten Protokoll abgelegt.

**17) Tagesordnung für nicht öffentliche Sitzung**

**Personalangelegenheiten**

**18) Tagesordnung für nicht öffentliche Sitzung**

**Kostenbeteiligung an der Errichtung einer Steinmauer**

**Wiedereröffnung des öffentlichen Teils um 20.58 Uhr**

## 19) Berichte und Anfragen

### **Der Vorsitzende berichtet**

- über die Arbeiten zur Erstellung eines Haushaltkonsolidierungskonzeptes und legt die Termine für die einzelnen Arbeitsgruppen fest
- von einem Großeinsatz der Polizei in Gunnersdorf
- vom stattgefundenen Projektmarathon der Landjugend Aschbach und freut sich über das gelungene Projekt
- Einladung zum Erntedankfest am Sonntag, 05.10.2025

### **GGR Michael Sturl**

- bedankt sich für den zahlreichen Besuch beim Fest der Musik und der FF
- berichtet über die derzeitige Situation beim Projekt „In the Box 21“ in Krenstetten
- bedankt sich im Namen des Saunaverein für die Anschaffung eines neuen Saunaofens,

### **GGR Reinhard Gugler**

- berichtet von den laufenden Projekten des Bauausschusses

### **GGR Hermann Mayrhofer**

- berichtet von der Arbeit des Umweltausschusses
- lädt ein zum Vortrag im GH Zmug „Raus aus Öl und Gas“ am 18.9.2025

### **GR Edlinger Helmut**

- bedankt sich im Namen der Jägerschaft Mitterhausleiten für den Besuch beim Tontaubenschießen

### **GR Martin Fehringer**

- bedankt sich im Namen der Pfadfinder, für die Sanierungsmaßnahmen im Pfadfinderheim
- lädt ein zum Radwandertag der Pfadfinder und zum
- lädt ein zum FF Fest – 140 Jahrjubiläum am 27.-28.9.2025

### **GGR Mag. Michael Wagner**

- informiert über die Verschiebung der Raumordnungsausschusssitzung
- berichtet von der Auflage der 15. Änderung des ÖROP ab 22. September 2025

### **GGR Roman Katzengruber**

- berichtet über die Aktion „Nö radelt“
- bedankt sich bei der Dorferneuerung Krenstetten über die Durchführung Arbeiten im Gartenbereich des Kindergarten Krenstetten
- lädt ein zur 2. Arbeitskreissitzung der Gesunden Gemeinde am 09.10.2025
- berichtet von der Überreichung der Schulstarthilfe an die Schüler der ersten Volksschulklassen

### **GGR Christa Dorner**

- bedankt sich für die Teilnahme an den diversen Veranstaltungen und ersucht weiter um rege Teilnahme an den Angeboten
- berichtet von der Aktion „Essen auf Rädern“ und den Fahrtendienst – Dankesessen hat stattgefunden, es werden noch freiwillige FahrerInnen gesucht.

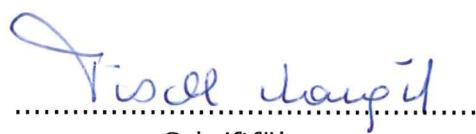


**Ende:** 21 Uhr 26

**Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2025 genehmigt.**



Bgm. DI (FH) Martin Schlöglhofer



Schriftführer



ÖVP



WIR



SPÖ



FPÖ